

**BMU-Tagung zu Fracking
am 03. Dezember 2012**

„Umweltauswirkungen von Fracking“

Der **Deutsche Städte- und Gemeindebund** hat sich in der Vergangenheit bereits intensiv in die Diskussion um die Förderung von unkonventionellem Erdgas sowie die hiermit verbundenen möglichen Umweltauswirkungen eingebracht.

Hierbei liegt auf der Hand, dass insbesondere die Städte und Gemeinden und ihre kommunalen Unternehmen als Hauptverantwortliche im Bereich der Trinkwasserversorgung in ganz besonderem Maße von möglichen Negativwirkungen der Fracking-Technologie betroffen sind.

Richtig ist, dass das Thema „Fracking“ nicht völlig neu ist. Im Laufe der vergangenen Jahre haben Erdgasunternehmen bereits in verschiedenen Bundesländern Aufsuchungslizenzen für unkonventionelles Erdgas beantragt und auch erhalten. Richtig ist aber auch, dass die möglichen Folgewirkungen von umwelttoxischen Chemikalien bei der Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten noch

lange nicht bekannt sind. Bedenkt man, dass in Deutschland mit rund 62 Prozent das Grundwasser (inklusive Quellwasser) weiterhin die wichtigste Ressource für die Trinkwassergewinnung darstellt, wird die große Sorge der Kommunen und kommunalen Trinkwasserversorger verständlich.

Das größte zusammenhängende Gebiet mit ergiebigen Grundwasservorkommen ist die norddeutsche Tiefebene. Große Grundwasservorräte befinden sich aber auch im Alpenvorland oder im Oberrheingraben. Aufgrund des „Langzeitgedächtnisses“ des Grundwassers muss es Ziel aller Beteiligten sein, jedwede Gefährdung der Grundwasser- und damit auch der Trinkwasservorkommen zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund gewinnen aus kommunaler Sicht die Aussagen des BMU-Gutachtens eine besondere Relevanz. Das Gutachten stellt zusammenfassend fest, dass zu einer fundierten Beurteilung der Fracking-Risiken und zu deren technischer Beherrschbarkeit bislang viele und grundlegende Informationen fehlen. Gleichzeitig bestätigen die Gutachten grundsätzlich die Existenz verschiedener Umwelt Risiken und kommen zu dem Schluss, dass diese derzeit nicht sicher technisch beherrschbar sind.

Die kommunalen Spitzenverbände fordern daher den Gesetzgeber auf, ein Verbot der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten in Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten (Zonen I bis III) sowie in Gebieten mit ungünstigen geologischen und hydrogeologischen Bedingungen vorzusehen. Gleichzeitig muss eine umweltgerechte Entsorgung des so genannten Flowback zweifelsfrei geklärt sein.

Nach Auffassung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes wird es allerdings auch maßgeblich auf transparente Prozesse unter Beteiligung der Kommunen sowie der Bürgerinnen und Bürger ankommen. Die zwischenzeitlich vorgeschlagene Beteiligung von Städten und Gemeinden sowie kommunalen Unternehmen mittels eines projektbegleitenden Verfahrens muss für die Zukunft obligatorisch sein.

Insbesondere die Unteren Wasserbehörden, aber auch die kommunalen Wasserversorger sollten in betroffenen Gebieten frühzeitig und umfassend in Erkundungs- und Förderprojekte eingebunden werden. Insoweit formuliert das aktuelle BMU-Gutachten richtig, dass *„die durch UVP-Recht gebotene Öffentlich-*

keitsbeteiligung im Hinblick auf Erkenntnisse über potenzielle Umweltauswirkungen, die erst während der Durchführung eines Vorhabens gewonnen werden, um eine vorhabenbegleitende Komponente erweitert werden sollte.“

Sinnvoll erscheint auch der Vorschlag, eine grundsätzliche bundesrechtliche UVP-Pflicht für Fracking-Vorhaben mit einer Öffnungsklausel für die Länder vorzusehen. Dies entspricht einer Forderung der kommunalen Spitzenverbände, die stets gefordert haben, dass durch die Einführung einer verbindlichen UVP-Pflicht für Erdgasgewinnungsbohrungen aus unkonventionellen Lagerstätten dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit Rechnung getragen werden muss.

Deutliche Vollzugsdefizite gibt es zudem bei der Datengrundlage. Die kommunalen Spitzenverbände sprechen sich daher dafür aus, aufgrund der Komplexität der einzelnen Projekte alle Verfahren und eingesetzten Materialien, insbesondere die verwendeten Chemikalien, transparent und umfassend zu dokumentieren. In welcher Form und durch welche Stelle dies konkret geschieht, sollte zwischen Bund, Ländern und Kommunen näher erörtert werden.

Es ist erfreulich, dass die vorstehenden Aspekte am 15./16.11.2012 erneut durch die Umweltministerkonferenz bestätigt wurden. Wie Sie wissen, hat sich auch das Europäische Parlament am 21.11.2012 mit der Verabschiedung von zwei Initiativberichten für einen vorsichtigen Umgang mit der Technik des Hydrofracking zur Förderung von Schiefergas ausgesprochen. In beiden Berichten hat sich das Parlament angesichts der offenen Fragen für die weitere Erforschung der Förderung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten ausgesprochen und eine verpflichtende Umweltverträglichkeitsprüfung – auch für Testbohrungen – gefordert. Nach Auffassung des DStGB ist dieser Ansatz grundsätzlich richtig. Es bleibt allerdings abzuwarten, inwieweit die EU-Kommission nun einen Vorschlag vorlegt, mit dem die europäische Umweltgesetzgebung an die Fracking-Technologie angepasst wird.

Die kommunalen Spitzenverbände fordern indes kein generelles Verbot der Erdgasförderung, auch aus unkonventionellen Lagerstätten. Im Gegenteil: Vor dem Hintergrund der Energiewende erscheint es auch aus kommunaler Sicht sinnvoll, vorhandene Energiepotenziale zu nutzen und gegebenenfalls die Abhängig-

keit von ausländischen Erdgaslieferungen zu verringern. Zwingende Voraussetzung bleibt indes, dass die Technologie zu keiner Gefährdung der Umwelt und des Menschen führt.

Aus Sicht der kommunalen Trinkwasserversorgung bleibt somit die Hoffnung, dass der weitere Diskussionsprozess zu den möglichen Folgewirkungen der Fracking-Technologie zwischen Bund, Ländern, Wissenschaft und Wirtschaft unter Einbeziehung der kommunalen Ebene transparent fortgesetzt wird. Nur wenn es gelingt, die „bürgernächste Ebene“, also die Ebene der Städte, Gemeinden und Landkreise, eng in die Projektvorbereitung und Projektdurchführung einzubinden, wird die unbedingt erforderliche Akzeptanz der jeweiligen Projekte auch bei den Bürgerinnen und Bürgern erreicht. Die möglichen Folgewirkungen fehlender Akzeptanz bei vergleichbaren (Groß-)Projekten dürften allen Beteiligten hinreichend bekannt sein und sollten gerade bei einer derart sensiblen Technologie mit ungewissem Ausgang – auch bei der Anpassung des Rechtsrahmens – unbedingt beachtet werden.